

Hinweise zur Erstattung von Kosten für Bewirtungen

Anforderungen an erforderliche Nachweise

Die Kosten müssen angemessen und durch Belege ordnungsgemäß nachgewiesen werden. Für den Nachweis der Höhe und der dienstlichen Veranlassung der Aufwendungen gibt es strenge formale Vorschriften. Die Beachtung dieser Vorschriften ist zwingende Voraussetzung für die Kostenerstattung.

Die Kassenanordnung muss schriftlich folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag der Bewirtung

Muss auf dem Eigenbeleg eingetragen werden, wenn die Bewirtung nicht in einer Gaststätte stattgefunden hat.

z.B. eigene Geschäftsraume, Firmenkantine mit Angabe der Adresse.

b) Name der Teilnehmer der Bewirtung

Es müssen **alle Personen namentlich** aufgeführt werden, die an der Bewirtung teilgenommen haben. Die Personen müssen identifizierbar sein.

z.B. Herr Prof. Dr. Erich Müller und Herr Dirk Maier, Institut für Biologie III, Herr Christian Fuchs, Herr Stefan Meier und Frau Christine Schulz von der Firma Schulz KG in Offenburg

Ausnahme:

Auf die Angaben der Namen kann verzichtet werden, wenn ihre Feststellung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann, z.B. bei Bewirtungen anlässlich von Betriebsbesichtigungen durch eine größere Personenzahl. In diesen Fällen genügt die Angabe der Zahl der Teilnehmer der Bewirtung sowie eine die Personengruppe kennzeichnende Sammelbezeichnung.

c) Anlass der Bewirtung

Es muss der konkrete Anlass angegeben werden. Die Angaben sollen möglichst genau und ausführlich sein. Allgemeine Angaben wie z.B. Geschäftsfreundebewirtung, Kundenbewirtung, Arbeitsessen, Kundenpflege, Kontaktpflege, Informationsgespräch reichen nicht aus.

d) Rechnung von Gaststätten

Schriftliche Angaben über die Höhe der Bewirtungsaufwendungen sind nur erforderlich, wenn die Bewirtung nicht in einer Gaststätte stattfand. Die Gaststättenrechnung ist den Buchungsunterlagen beizufügen.

Formerfordernis an die Gaststättenrechnung:

Die Rechnung muss maschinell erstellt und registriert sein. Sie muss folgende Angaben enthalten:

Vollständiger Name und vollständige Anschrift der Gaststätte, Tag der Bewirtung und

Rechnungsdatum (wenn Rechnungsdatum und Bewirtungsdatum nicht identisch sind)

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Rechtsträgers als Leistungsempfänger

Teilnehmer der Bewirtung

Steuernummer/Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) der Gaststätte

Einmalige fortlaufende Rechnungsnummer

Entgelt, aufgeschlüsselt nach Netto-Umsatz, Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen
gesondert ausgewiesener Steuerbetrag

Detaillierte Spezifikation des Verzehrs

Alle verzehrten Speisen müssen mit ihren **Einzelpreisen** aufgelistet werden. Abkürzungen wie „Menü1“ oder „Tagesgericht“ sind zulässig.

Trinkgelder können durch den Empfänger auf der Rechnung quittiert werden.

Diese Angaben hat der Anordnungsberechtigte zu **unterschreiben**.